



# REGLEMENT

## MAI 2016

### I. ALLGEMEINES

#### 1. Sinn und Zweck

Dieses Reglement regelt die Zusammenarbeit zwischen

- dem Organisationskomitee des Illanzer Städtlifestes (nachstehend OK genannt) und des Gemeindevorstandes Illanz/Glion

sowie zwischen

- dem OK und den am Fest Mitwirkenden.

Insbesondere sollen die von den einzelnen zu erbringenden Leistungen sowie die Rechte und Pflichten geregelt werden.

#### 2. Zeitpunkt und Dauer des Festes

Das Illanzer Städtlifest findet in der Regel über das erste August-Wochenende, als Volksfest, statt. Das genaue Datum und die Dauer bestimmt das OK.

#### 3. Festareal

Das Festareal umfasst das Gebiet der Altstadt, begrenzt durch Obertor – St. Margarethenplatz – Städtlistrasse – Rathausgasse – Landsgemeindeplatz sowie Teilstück Via Centrala und Glennerstrasse.

Mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes können im Bedarfsfalle auch ausserhalb des umschriebenen Gebietes sich befindliche Plätze und Strassen in Anspruch genommen werden.

#### 4. Organisationskomitee Illanzer Städtlifest

Das OK konstituiert sich selbst. Von Amtes wegen hat mindestens ein Vertreter der Gemeinde Illanz/Glion / Infrastruktur im OK Einsitz zu nehmen resp. zu erhalten.

Die Vorbereitung und organisatorische Durchführung des Festes obliegt dem OK. Dieses trifft die erforderlichen Massnahmen in Anlehnung an die Weisungen der verschiedenen Amtsstellen.

#### 5. Bewilligung zur Benützung des Grundes

Der Gemeindevorstand erteilt dem OK die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes in dem in Ziff. 3 umschriebenen Festareal.

Allfällige Bewilligungen, die Privatgrund betreffen, sind über das OK bei den einzelnen Besitzern einzuholen.

Politische und konfessionelle Aktivitäten sind am Illanzer Städtlifest untersagt.

Das OK erteilt an die Platzbetreiber die Bewilligung für Verkaufsstände oder einzelne Festplätze nach der beantragten Grösse. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar, Untervermietung ist nicht gestattet.

Das OK weist den einzelnen Platzbetreibern die Standorte der Festwirtschaften, Tanzflächen, Schau-stellerunternehmen, Verkaufsstände, Darbietungen, Schlechtwettereinrichtungen etc. zu.

Es ist den Platzbetreibern untersagt, innerhalb des Areals Flächen oder Luftraum zu vermieten oder Dritten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Gesuche für die Benützung eines Platzes innerhalb des Festareals sind dem OK mit Anmeldeformular einzu-reichen. Die Ausschreibung durch das OK erfolgt je-weils bis Mitte Februar im Fegl official dalla Surselva (FUS) und in der Ruinaulta.

Der Entscheid des OK über die Vergabe der Festplät-ze ist endgültig.

#### 6. Sicherheit

Die Platzbetreiber halten sich strikte an sämtliche Auf-lagen betreffend Sicherheit. Die Freiräume, Fluchtwe-ge und Rettungsachsen auf dem gesamten Festareal werden im Notfallkonzept vom OK festgehalten und mit den Blaulichtorganisationen abgesprochen. Das Not-fallkonzept wird auf der Homepage des Illanzer Städtli-festes aufgeschaltet. Vor Festbeginn werden die Bau-ten der Platzbetreiber kontrolliert. Falls Abweichungen gegenüber den Auflagen festgestellt werden, müssen Korrekturen vor Festbeginn vorgenommen werden. Das OK kontrolliert auch während des Festbetriebs die Einhaltung der Freiräume, Fluchtwege und Rettungs-achsen. Den Weisungen ist strikte Folge zu leisten.

Das OK koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der Gemeindepolizei, der Feuerwehr, des Rettungsdien-tes und privaten Sicherheitsfirmen. Nach dem Illanzer Städtlifest kann eine Manöverkritik zwischen diesen Parteien bis spätestens Ende Jahr erfolgen.

#### 7. Rücksichtnahme auf Bäume und Pflanzen

Auf bestehende Bäume, Pflanzen und Anlagen ist Rücksicht zu nehmen. Falls erforderlich, koordiniert das OK Platzüber- und abnahmen. Für die Entfernung von

Ästen und Pflanzungen bedarf es einer Bewilligung des Bauamtes Ilanz bzw. des betroffenen Privateigentümers.

### **8. Elektrische und Wasseranschlüsse**

Die im Festareal vorhandenen Wasser- und Stromanschlusstellen können für das Fest genutzt werden. Alle weiteren Installationen zu den einzelnen Verbrauchern oder Feinverteilern ist Sache der Teilnehmer.

Veränderungen in der Strominstallation oder der Einsatz von neuen, energieverbrauchenden Geräten sind mit dem OK abzusprechen.

### **9. Signalisation**

Die Gemeindepolizei ist zuständig für die Signalisationen, Bewilligungen und Weisungen.

Interne Schilder, die das Fest betreffen, sind Sache des OK und der einzelnen Platzbetreiber. Diese Schilder dürfen nicht mit offiziellen Verkehrssignalen verwechselt werden.

### **10. Abgabe von Speisen und Lebensmittel**

Die Abgabe von Speisen und Getränken jeglicher Art darf ausschliesslich in PET-Einwegbehältnissen erfolgen. Auf den Festplätzen sind geeignete Behälter für die Aufnahme von Abfall, PET etc. aufzustellen.

Allfällige sich im Besitze der Gemeinde befindliche geeignete Behälter werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Wartung wird vom OK in Auftrag gegeben.

Auf dem ganzen Festareal herrscht Glasverbot.

Das OK kann nach Absprache mit den Festwirten die Verkaufspreise für das Grundsortiment (Wurstwaren, Bier, Wein, Mineralwasser, Kaffee etc.) festsetzen.

Das Gesetz über Alkoholausschank muss beachtet werden.

Die Preise sind durch gut sichtbar angebrachte Anschriften am Verkaufsort bekannt zu geben.

### **11. Lieferfirmen**

An allen Verkaufsstellen im zur Verfügung gestellten Festareal sind für Lieferungen von Speisen und Getränken das Ilanzer Gewerbe sowie allfällige Abmachungen des OK mit den Sponsoren zu berücksichtigen.

Ausnahmen müssen vom OK genehmigt werden.

### **12. Beginn der Einrichtungsarbeiten**

Der Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten der Festwirtschaften, Verkaufsstände etc. wird vom OK in Absprache mit dem Gemeindevorstand festgelegt und den Organisatoren mitgeteilt.

### **13. Orientierung der Anwohner etc., Freihalten von Eingängen**

Das OK hat nach der Zuteilung der Plätze die betroffenen Hauseigentümer, Pächter oder Anwohner zu

orientieren. Die Haus- und Geschäftseingänge dürfen nicht versperrt werden.

### **14. Reinigung des beanspruchten Standplatzes und Kehrichtabfuhr**

Reinigung:

Die Platzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass am Sonntagmorgen sowie nach Festschluss (Freitagnacht) der von ihnen beanspruchte Platz gereinigt ist. Durch den Werkbetrieb der Gemeinde Ilanz/Glion wird samstags und sonntags eine Strassenreinigung durchgeführt.

Kehrichtabfuhr:

Nach Festschluss wird der Kehricht an den durch das OK festgelegten Standorten abgeholt. Spezialabfälle, wie z.B. Frittieröle etc., sind selber zu entsorgen.

### **15. Räumung des beanspruchten Platzes**

Sämtliche benutzten Plätze und Strassen müssen bis Sonntag 12.00 Uhr aufgeräumt sein. Die Marktstände müssen abgebaut, die Tisch/Bänke zusammengelegt am Strassenrand für den Abtransport deponiert werden. Die beanspruchten Plätze sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

### **16. Kontaktstelle**

Das OK unterhält während der Festdauer eine Pikett-Nr., welche den Platzbetreibern mitgeteilt wird.

### **17. Organisationsbeiträge**

Die Inhaber von Benützungsbewilligungen (Ziff. 5) haben je nach Grösse der Beanspruchung des Festareals (Festwirtschaften, Schaustelleranlagen, Verkaufsstand usw.) dem OK einen Organisationsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird vom OK festgelegt und den Platzbetreibern mit den Anmeldungsunterlagen bekannt gegeben.

Die Platzzuteilung erfolgt mit der Einladung zur Teilnehmersitzung. Die definitive Teilnahme erhält erst ihre Gültigkeit, wenn der Teilnehmerbeitrag bis Ende Juli beglichen ist. Bei Rückzug der Anmeldung nach Standeinteilung, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.- in Rechnung gestellt.

### **18. Tombola und Plakettenverkauf**

Eine allfällige Tombola oder ein Plakettenverkauf darf nur vom OK organisiert bzw. vergeben werden.

### **19. Werbung, PR, Sponsoring**

Das OK betreibt ein angemessenes Marketing. Es ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und unterhält die offiziellen Kontakte zu den Medien und Gästen. Es wird eine Homepage [www.ilanzer-staedtlifest.ch](http://www.ilanzer-staedtlifest.ch) unterhalten.

Ein Gesamt-sponsoring wird exklusiv vom OK umgesetzt. Der Ertrag des Gesamt-sponsorings fliesst in das Jahresergebnis und wird zu Gunsten des Ilanzer Städtlifestes verwendet.

Den Platzbetreibern ist es untersagt, eigenen Sponsoren auf Festplätzen einen Auftritt zu verschaffen. Werbung von Lieferanten mittels Banderolen, Transparen-

ten, Plakaten etc. ist in dezenter Form zulässig, muss aber mit dem OK vorgängig abgesprochen werden. Die offiziellen Sponsoren erhalten die ihnen im Vertrag zugesicherten Werbeflächen. Der Auftritt eines Konkurrenzbetriebes zu den Sponsoren wird nicht genehmigt.

#### **20. Orientierende Unterlagen**

Den Platzbetreibern werden rechtzeitig Unterlagen wie eine Plankopie des Festplatzes sowie allfällige weitere Informationen abgegeben.

Dem OK sind von den Platzbetreibern die verlangten Auskünfte und Unterlagen einzureichen.

#### **21. Überwachung des Festareals**

Das OK sorgt für eine zweckmässige Überwachung des Festareals während der Nacht. Das OK haftet nicht für den Diebstahl und die Sachbeschädigungen der Mobilien. Die Bewachung der Musikanlagen, Getränkestände und übrigen Mobilien hat durch die Platzbetreiber zu erfolgen.

---

## **II. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR FESTWIRTSCHAFTEN**

#### **22. Standorte der Festwirtschaften**

Unter den Namen des Ilanzer Städtlifestes fallende Festwirtschaften befinden sich ausschliesslich innerhalb des Festareals nach Ziff. 3.

#### **23. Übernahmen von Festwirtschaften**

Der Betrieb von Festwirtschaften soll in erster Linie durch die Vereine erfolgen. Diese müssen sich über eine genügende Anzahl Mitglieder und Helfer ausweisen können.

Gastwirten können bei Verfügbarkeit ebenfalls Festplätze zugeteilt werden.

#### **24. Berücksichtigung der Vereine**

In erster Priorität haben alle in der Gemeinde Ilanz/Glion domizilierten Vereine (ohne parteipolitische Institutionen) die Möglichkeit, am Ilanzer Städtlifest teilzunehmen und einen Festplatz zu betreiben. In zweiter Priorität solche aus der übrigen Region.

Die Auswahl der Vereine erfolgt durch das OK.

#### **25. Gemeinde-Abgaben / Dienstleistungen**

Die Dienstleistungen und weitere Gebühren der Gemeinde Ilanz/Glion werden vom Gemeindevorstand, in Absprache mit dem OK, in einer Pauschale festgelegt.

#### **26. Kosten der Einrichtungen**

Alle erforderlichen Einrichtungen (Buffetanlagen, Kühleinrichtungen, Bestuhlungen, Überdachungen, Beleuchtungen etc.) gehen zu Lasten des Platzbetreibers/Teilnehmers.

#### **27. Verkaufsstände, Geschicklichkeitsspiele, Attraktionen**

Weitere, nicht zum Betrieb einer Festwirtschaft gehörende Verkaufsstände sind grundsätzlich untersagt. Vereinsartikel dürfen, nach Rücksprache mit dem OK, an einem Stand verkauft werden.

Jedem Verein oder Festwirt kann das Aufstellen eines Geschicklichkeitsspieles bewilligt werden. Die Art des Spieles ist vorgängig dem OK mitzuteilen.

#### **28. Tanz- und Unterhaltungsorchester**

Das OK bezeichnet diejenigen Festplätze, auf denen Unterhaltungsmusik geboten werden kann.

Die Platzbetreiber engagieren die Orchester auf eigene Rechnung. Zwecks Koordination der Musikrichtungen hat vor Vertragsunterzeichnung eine Absprache mit dem OK zu erfolgen.

Der A-bewertete Summenpegel (gemessen ab Beginn des Musikbetriebes als Ein-Stunden-Mittelungspegel, Leq) darf 90 dB nicht überschreiten.

Die Vereine engagieren die Musikgruppen auf eigene Rechnung.

---

## **III. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR SCHAUSTELLER UND MARKTFAHRER**

#### **29. Schausteller und Marktfahrer**

Standplätze für Schausteller und Marktfahrer werden direkt vom OK vermittelt und zugeteilt. Die Standplatzgebühren werden jährlich vom OK festgelegt.

Der Markt beginnt am Samstag pünktlich um 10 Uhr und geht um 17 Uhr zu Ende. Die Marktteilnehmer haben ihr Ausstellungsgut und ihre Marktwaren bis 9 Uhr am Standort ihres Marktstandes zu deponieren. Ab 9 Uhr bleibt die Zu- und Durchfahrt gesperrt. Bis 10 Uhr werden die Marktstände durch die Marktteilnehmer selbst aufgebaut.

Die Marktteilnehmer haben ihre Stände oder Tische/Bänke nach dem Markt unbedingt bis spätestens 17.30 Uhr wieder abzubauen und am Strassenrand zu deponieren.

---

## **IV. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

#### **30. Haftpflichtversicherung des OK**

Das OK schliesst für den Bau und Betrieb der eigenen Festinfrastruktur und die eigenen Dienstleistungen eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden von Dritten ab. Schadenfälle sind unverzüglich dem OK zu melden.

### **31. Haftpflichtversicherung der Platzbetreiber, Schausteller und Marktfahrer**

Jegliche Haftung des OK für den Bau und Betrieb der Stände und Festwirtschaften der Teilnehmer ist ausgeschlossen.

Sämtliche Platzbetreiber, Schausteller und Marktfahrer sind verpflichtet, eine bedarfsgerechte Haftpflichtversicherung abzuschliessen für Personen- und Sachschäden, die verursacht werden durch den Stand- oder Festwirtschaftsbetrieb sowie den Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur und der eigenen Installationen.

- Einhalten von vorgegebenen Sicherheitsabständen
- Umsetzung Präventionsgedanken
- Einhaltung der Zahlungsfristen
- Glasverbot

Verstösse werden durch mündliche Verwarnungen, im Wiederholungsfall mit einem schriftlichen Verweis und/oder Androhung einer Busse bis hin zum Festabschluss geahndet.

Kontrollorgan ist ausschliesslich das OK oder dessen ermächtigte Organisation.

### **34. Verwendung der Geldmittel**

Die Einnahmen aus den Anmeldegebühren und Organisationsbeiträgen, Tombola, Plakettenverkauf, Sponsoring und anderen Zuwendungen werden für die Aufwendungen des OK, für reglementierte Ausgaben sowie eventuelle Anschaffungen oder Aktionen verwendet. Ein allfälliger Reinertrag wird als Rückstellung für Jahre verbucht, in denen durch höhere Gewalt kleinere Einnahmen erzielt werden.

### **35. Auflösung der Trägerschaft**

Sollte sich keine Trägerschaft mehr für die Organisation des Ilanzer Städtlifestes finden, wird das Vermögen der OK-Kasse auf einem durch die Gemeinde Ilanz/Glion verwalteten Fonds hinterlegt. Sollte sich in-ner 5 Jahren keine neue Trägerschaft finden, fällt das Fonds-Vermögen an wohltätige Institutionen der Gemeinde Ilanz/Glion. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verteilung.

### **36. Schiedsrichter**

Über Streitfälle zwischen OK und Teilnehmern, die sich aus dieser Festordnung ergeben (Ausnahmen siehe Ziff. 5), entscheidet endgültig der Präsident des Bezirksgerichts Surselva, als Schiedsrichter, im ordentlichen Verfahren.

### **37. Gerichtsstandsklausel**

Im Falle von Differenzen mit Dritten über Haftpflichtansprüche wird Ilanz als Gerichtsstand anerkannt.

### **38. Anerkennung dieses Reglements**

Mit der Einreichung des Gesuches um eine Benützungsbewilligung (Ziff. 5), anerkennt der Teilnehmer das Ilanzer Städtlifest-Reglement und verpflichtet sich zur Beachtung der Vorschriften.

---

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **32. Organisation**

An der Teilnehmersitzung werden die Platzbetreiber orientiert über:

- a. den Ablauf des Festes
- b. Dienstleistungen des OK
- c. Auflagen
- d. Rahmenprogramm
- e. Abgabe von Werbematerial und Tombolalose

Die Teilnehmersitzung wird durch das OK einberufen. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Nach Bedarf kann das OK die Platzbetreiber zu weiteren Sitzungen einladen.

Die Veranstaltungsrechnung des OK muss bis zum 31. März von den Revisoren abgenommen und der Revisorenbericht muss bis spätestens 30. April dem OK-Präsidenten abgeliefert werden.

### **33. Regelverstösse**

Das OK behält sich vor, Regelverstösse gegen bestehende Auflagen (gesetzliche Auflagen sowie Auflagen des OKs zu sanktionieren.

Bestehende Regeln sind u.a.:

- Einhalten der vorgeschriebenen Fest-Öffnungszeiten
- Teilnahme an der obligatorischen Teilnehmersitzung
- Einhalten der Preisvorgaben
- Einhalten der Musikkautstärke
- Einhalten der Abfallvorschriften und Reinigung der Festplätze

---

Das revidierte Reglement ist seit Mai 2016 aktiv.

Ilanz, 18. Mai 2016

Für das Organisationskomitee des Ilanzer Städtlifestes  
Manuel Montalta, Präsident und Armin Spescha, Marketing